

## Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

A ist Mitglied des Schildkrötenrennvereins V und nimmt mit seinen Schildkröten regelmäßig an Wettrennen teil. Der Eigentümer der schnellsten Schildkröte gewinnt bei diesen Wettbewerben einen Pokal samt Preisgeld.

Da die leistungsschwachen Schildkröten des A noch nie einen Wettbewerb gewonnen hatten, beschloss er, ein wenig nachzuhelfen. Er mischte über mehrere Monate hinweg ein leistungssteigerndes Mittel in das Futter der Schildkröten. Dieses Mittel hatte er sich durch einen Einbruchsdiebstahl in eine Apotheke beschafft. Die Bestimmungen des Deutschen Schildkrötenverbandes, dessen Mitglied V ist, verbieten das Verabreichen dieser Substanz; entsprechend präparierte Tiere dürfen nicht an offiziellen Wettbewerben teilnehmen. Ende Juli stand wieder ein von seinem Verein veranstalteter Wettbewerb an, zu dem sich A mit seiner Schildkröte „Hase“ anmeldete. A hatte „Hase“ monatelang mit dem „Spezialfutter“ versorgt. Wie von ihm erhofft, gewann seine Schildkröte mit knappem Vorsprung den Wettbewerb vor der von B ins Rennen geschickten Konkurrentin „Igel“. Als Preis erhielt A neben dem Pokal die Siegesprämie in Höhe von 5000 € in bar.

C, der ebenfalls Mitglied des Vereins V ist, betrachtete den Erfolg des A mit Neid. Er erinnerte sich daran, vor kurzem zwei leere Fläschchen, die eine chemische Substanz enthalten hatten, der Mülltonne des A entnommen und eingesteckt zu haben. Ihm fiel auch wieder ein, dass er vor einiger Zeit von einem Einbruch in eine Apotheke gelesen hatte, bei der solche Substanzen gestohlen worden waren. C glaubte daher, dass A der Einbrecher war und dessen Schildkröte „gedopt“ am Rennen teilgenommen hatte. Daraus wollte er Kapital schlagen. Er rief A an und bat um ein Treffen, um über die Umstände des überraschenden Sieges zu sprechen. C sagte A, „er wisse über alles Bescheid“, werde aber schweigen, wenn A ihm 3.000 € zahle, ansonsten werde er den Vorgang im Verein publik machen. A und C einigten sich auf einen Termin in der Wohnung des A am nächsten Tag.

Bevor C erschien, hatte A eine Kamera installiert, um das Treffen aufzunehmen. Nach einem kurzen Wortwechsel übergab A dem C 3000 €. Es handelte sich um die Geldscheine, die er bei der Preisverleihung erhalten hatte. Dies teilte er C auch vor der Übergabe mit. C war fest davon überzeugt, dass A die Siegesprämie in strafbarer Weise erlangt hatte.

Anschließend suchte A seine Freundin, die Rechtsanwältin R auf. A erzählte R von dem Geschehen und sagte, er werde das Video der Polizei zuspielen. R riet dem A jedoch von der Verwendung gegenüber der Polizei ab, weil er (A) sonst selbst mit möglichen Ermittlungen gegen sich rechnen müsste. Weiter sagte sie: „Es war gut, die 3.000 € zu zahlen. Damit bleiben dir immer noch 2.000 € und der Pokal.“

Dennoch forderte A am nächsten Tag von C das Geld zurück, andernfalls werde er der Polizei eine Videoaufnahme des Gesprächs in seinem Arbeitszimmer übergeben. Aus Angst vor Strafverfolgung gab C dem A das Bargeld zurück. Er überlegte aber, wie er dem ihm verhassten A doch noch eins auswischen könnte. Am Abend desselben Tages platzierte er im Schildkrötenkäfig des A die von ihm damals gefundenen Ampullen. C glaubte, dass aufgrund der Chargennummern eine Verbindung zu dem Apothekeneinbruch hergestellt werden könne. Außerdem schickte er dem Vereinsvorstand D einen anonymen Brief, in dem er A der Manipulation des Rennens und des Diebstahls bezichtigte. Als D den A bei seinen Käfigen aufsuchte, fand er die Fläschchen. Er erstattete bei der Polizei – wie von C einkalkuliert – Strafanzeige gegen A und übergab auch die Ampullen.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

### **Hinweise für die Bearbeitung:**

Die Strafbarkeit wegen der Erlangung des „Dopingmittels“ ist nicht zu prüfen, sondern zu unterstellen.

Das Gutachten soll im Rahmen einer auf das Wesentliche konzentrierten Lösung einen Umfang von 25 Seiten (Seitenränder: oben, unten, links 2cm, rechts 7 cm; Fließtext Blocksatz, Times New Roman 12 pt, Normaldruck, Zeilenabstand 1,5; Absätze 6pt (nach) 0 pt (vor), normale Laufweite, Silbentrennung; Überschriften: Times New Roman 12 pt, Fettdruck, Zeilenabstand 1,5, Absätze 6 pt (nach) 12 pt (vor), normale Laufbreite; Fußnoten: Times New Roman 10 pt, Normaldruck, normale Laufweite) nicht überschreiten.

### **Abgabe:**

Bitte benennen Sie die Hausarbeit folgendermaßen:

**Nachname\_Matrikelnummer\_HAStrRFo**

und laden Sie sie als pdf-Datei spätestens bis zum 11. Oktober 2022 (24:00 Uhr) über die Aufgabenabgabe bei Moodle hoch:

<https://moodle2.uni-leipzig.de/course/view.php?id=38813>